

PROBEKLAUSUR

Grundfall:

Angenommen: Der amerikanische Präsident hält sich zu einem Staatsbesuch in Deutschland auf. Am 10.2.2011 hält er eine Rede in der Aula der Universität zu Köln. Unter den Zuhörern befindet sich der Student S, der im zweiten Semester politische Wissenschaften studiert. Kurz nach Beginn der Rede entfaltet S ein etwa einen Quadratmeter großes Transparent mit der Aufschrift „Willkommen, Herr Präsident. Wir grüßen den Verteidiger des Weltfriedens.“ S hatte das Transparent unter seiner Jacke an den Polizeibeamten, die an den Ein- und Ausgängen postiert sind, vorbeigeschleust. Etwa zwei Minuten, nachdem er das Transparent entfaltet hat, fordert ihn der Polizeibeamte P auf, das Transparent zusammenzufalten und einzustecken. S kommt der Aufforderung widerwillig nach.

S ist nachhaltig empört und fragt, ob er gegen das Vorgehen des P verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz mit Aussicht auf Erfolg anstrengen kann. S weiß, dass einstweiliger Rechtsschutz nicht in Frage kommt. Deshalb fragt er nur nach den Erfolgsaussichten einer Klage vor dem VG. Von Ihnen möchte er allerdings nur wissen, ob eine solche Klage **zulässig** wäre.

Bitte prüfen Sie gutachterlich, ob eine Klage des S zulässig wäre!

Fallvariante:

Das Vorgehen des P gegenüber S führt, nachdem mehrere Zeitungen darüber berichtet haben, zu einer Debatte im Kölner Stadtrat. Dort macht der Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Köln, der O, abfällige Äußerungen über den S. Seiner Ansicht nach hätten „die Kollegen von der Polizei“ völlig richtig gehandelt, „als sie diesem Verrückten verboten haben, seine Schmiererei hochzuhalten“. S fühlt sich - der Sache nach mit Recht - in seiner persönlichen Ehre verletzt. Er fordert O deshalb am nächsten Tag auf, derartiges nicht noch einmal über ihn öffentlich zu sagen. O lehnt das ab. Er werde sich von niemandem Vorschriften machen lassen, wenn es um das Wohl der Stadt gehe. Er möchte deshalb einen Unterlassungsanspruch gegen O und die Stadt Köln geltend machen. **Vor welchem Gericht und mit welcher Klageart** kann er dieses Klagebegehren verfolgen? Bitte prüfen Sie – nur diese beiden Aspekte der Zulässigkeit - gutachterlich!

Gesetzestext:

§ 1 Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW). Träger der Polizei. Die Polizei ist Angelegenheit des Landes.

Bearbeitervermerk:

- 1) Es sind Grundfall *und* Fallvariante zu bearbeiten.
- 2) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- 3) Rückgabe der Arbeiten und Besprechung der Klausur: 18.1.2012 in der Vorlesung. Dann werden auch Lösungshinweise verteilt und auf der Homepage des Instituts für Kirchenrecht eingesehen werden können.
- 4) Erg. Hinweis: Es handelt sich um den unveränderten Abschlusstest aus dem WS 2010/11.

Viel Erfolg!